

ZH_OBERGERICHT NH260002 vom 5. Februar 2026

ZH Obergericht, 2026-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NH260002

FR: ZH_OBERGERICHT NH260002 du 5 février 2026

IT: ZH_OBERGERICHT NH260002 del 5 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1.1

A._____ (nachfolgend: Kläger) und B._____ (nachfolgend: Beklagte) sind die verheirateten Eltern von C._____, geboren am tt.mm.2011, D._____, geboren am tt.mm.2013, und E._____, geboren am tt.mm.2014. Bis zur Ausreise lebten die Parteien zusammen mit den Kindern gemeinsam in F._____, in der Türkei (Prot. S. 11). Nach ihrer Ausreise reichte die Beklagte eine Scheidungsklage in der Türkei ein (Prot. S. 11, 21 f.).

E. 1.2

Die Parteien bringen übereinstimmend vor, dass der Kläger im Sommer 2025 einer Reise der Beklagten und der Kinder nach Albanien zustimmte, damit diese dort zusammen mit der Schwester der Beklagten und deren Ehemann Ferien verbringen konnten (act. 2 Rz. 18 ff.; act. 37 Rz. 2; Prot. S. 39). Am 9. August 2025 flog die Beklagte zusammen mit den Kindern von Istanbul nach Albanien. Von Albanien aus informierte sie den Kläger telefonisch, dass sie und die Kinder nicht in die Türkei zurückkehren würden (act. 2 Rz. 21 f.). Bereits vor der Abreise hatte die Beklagte C._____ über ihre Flucht- bzw. Ausreisepläne informiert (act. 17/1 S. 3). D._____ und E._____ informierte sie in Albanien (act. 17/1 S. 3, 7, 9). Von Albanien aus reisten die Beklagte und die Kinder nach Montenegro und von dort mit einem Personenfahrzeug in die Schweiz (act. 37 S. 2; Prot. S. 28). Am 22. August 2025 reisten sie in die Schweiz ein (Prot. S. 28), wo sie gleichentags ein Asylgesuch stellten (vgl. act. 39). Mit Entscheid vom 29. September 2025 wies das SEM das Asylgesuch ab (act. 39). Gegen den negativen Asylentscheid erhob die Beklagte Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (Prot. 11). Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts ist noch ausstehend.

E. 1.3

Weil der Kläger mit dem Verbringen der Kinder in die Schweiz nicht einverstanden war, gelangte er am 1. September 2025 an die türkische Zentralbehörde und stellte einen Antrag auf Rückführung von C._____, D._____ und E._____ (act. 13/2 f.). Die türkische Zentralbehörde leitete den Antrag am 18. September

- 4 - 2025 an das Bundesamt für Justiz als Zentralbehörde der Schweiz weiter, welches gemäss Art. 6 und Art. 9–10 HKÜ i.V.m. Art. 1 Abs. 1 BG-KKE das Verfahren zur freiwilligen Rückführung der Kinder einleitete (vgl. act. 13/1). Auf einen Mediationsversuch wurde verzichtet (vgl. act. 13/19, act. 13/22).

E. 2

Anwendbar sind die im HKÜ vorhandenen Verfahrensbestimmungen, ferner diejenigen des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung (BG-KKE) und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen und die besonderen

Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Das Verfahren ist summarischer Art (Art. 8 Abs. 2 BG-KKE und Art. 302 Abs. 1 lit. a ZPO). Es gelten somit die Regeln der Art. 252 ff. ZPO. Beweise sind daher primär durch Urkunden zu erbringen (vgl. Art. 254 Abs. 1 ZPO). Es gilt grundsätzlich das Beweismass des Glaubhaftmachens. Beweisbelastet für das Vorliegen der Voraussetzungen der Rückführung ist, wer diese verlangt; das ist hier der Kläger. Die Beweislast für einen die Rückführung hindernden Umstand im Sinne des HKÜ liegt bei der Person, die sich der Rückgabe widersetzt (vgl. BGer 5A_576/2018 vom 31. Juli 2018 E. 3.1. m.V.a. Art. 13 Abs. 1 HKÜ2), hier also bei der Beklagten. Das Gericht hört wenn möglich die Parteien persönlich an (Art. 9 Abs. 1 BG-KKE). Die Parteien wurden – wie erwähnt – anlässlich der Verhandlung vom 2. Februar 2026 angehört.

E. 2.1

Beide Parteien stellten ein Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses und ersuchten eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Kläger: act. 2 S. 4; Beklagte: act. 37 S. 1 f.).

E. 2.2

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um den Prozess zu finanzieren, und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. a und b ZPO).

- 24 -

E. 2.3

Der Kläger führte aus, in der Türkei als Baumaschinenführer tätig zu sein (Prot. S. 11). Er arbeite in einem 100%-Pensum und verdiene monatlich rund 30'000.– türkische Lira (Prot. S. 11, act. 2 Rz. 8 m.V.a. act. 4/4a), was rund Fr. 535.– entspricht. Zudem erhalte er finanzielle Unterstützung durch seinen Bruder und seine Familie (Prot. S. 11). Vermögen habe er keines (Prot. S. 11, act. 2 Rz. 8 m.V.a. act. 4/1a). Die Beklagte machte geltend, ein Studium in der Fachrichtung Computerprogrammierung absolviert und vor ihrer Ausreise aus der Türkei in einer Fabrik als Angestellte in einem 100%-Pensum gearbeitet zu haben. Auch ihr Lohn belaufe sich auf 30'000.– türkische Lira (Prot. S. 20 f.), was rund Fr. 535.– entspricht. In der Schweiz befinde sie sich in einem Asylprozess, gehe keiner Erwerbstätigkeit nach und werde von der Asylfürsorge unterstützt (act. 37 Rz. 6). Die Beklagte führt aus, über kein Vermögen zu verfügen (act. 37 Rz. 6, Prot. S. 21). Die Angaben der Parteien erscheinen glaubhaft, und es ist demnach auszugehen, dass beide Parteien mittellos sind. Die von den Eltern in Rückführungsfällen vertretenen Standpunkte werden aufgrund der Bedeutung der auf dem Spiel stehenden Interessen nur in Ausnahmefällen als aussichtslos angesehen. Ein Ausnahmefall ist vorliegend zu verneinen. Die Parteien sind überdies zur Wahrung ihrer Rechte auf einen Rechtsbeistand angewiesen. Die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege sind damit erfüllt. Da dem Kläger keine Gerichtskosten erwachsen (vgl. nachfolgend E. IV.3.), ist sein Gesuch soweit abzuschreiben. Hinsichtlich der Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands ist auf Erwägung V.4. zu verweisen. Der Beklagten ist die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Rechtsanwalt Y._____ wird ersucht, der Kammer seine Kostennote einzureichen. Er wird mit separatem Beschluss zu entschädigen sein. Die Beklagte ist darauf hinzuweisen, dass sie zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

E. 2.4

Die Gesuche der Parteien um Leistung eines Prozesskostenvorschusses sind abzuschreiben.
- 25 - 3.

E. 2.5

Die übrigen, mit Verfügung der Kammer vom 12. Januar 2026 angeordneten Sicherungsmassnahmen sind auf den Tag der Abreise der Kinder in die Türkei aufzuheben.
V. Kosten und Entschädigungsfolgen 1. In Rückführungsverfahren werden gestützt auf Art. 26 Abs. 2 HKÜ grundsätzlich keine Gerichtskosten erhoben und den Parteien keine gegenseitigen Parteikosten auferlegt. Die Türkei hat allerdings einen Vorbehalt im Sinne von Art. 26 Abs. 3 HKÜ angebracht (vgl. <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/notifications/?csid=650&disp=resdn>), zuletzt besucht am 5. Februar 2026). Die Schweiz wendet daher das Gegenseitigkeitsprinzip an und garantiert die Kostenlosigkeit (gleich wie die Türkei) nur im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege nach dem innerstaatlichen Recht (vgl. BGer 5A_822/2013 vom 28. November 2014 E. 4.1).
2.

E. 2.6

Am 5. Februar 2026 wurde die Hauptverhandlung fortgesetzt, an welcher die Parteien und die Kindsvertreterin zur Befragung der Parteien (Prot. S. 44 ff.), zum negativen Asylentscheid (act. 39) und zu Stellungnahme sowie zur Aktentiz zum Zoobesuch (act. 45, act. 46) Stellungnahmen (Prot. S. 52 ff.).

E. 2.7

Das Verfahren ist spruchreif. Auf die Vorbringen der Parteien sowie die von ihnen gestellten Beweisanträge ist, soweit erforderlich, nachfolgend einzugehen. II. Prozessuales
1. Der Kläger stützt sein Begehren auf das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 (HKÜ). Sowohl die Türkei als auch die Schweiz sind Vertragsstaaten dieses Übereinkommens (www.hcch.net), zuletzt besucht am 5. Februar 2026). Ziel des Abkommens ist es, die sofortige Rückgabe widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder sicherzustellen (Art. 1 lit. a HKÜ). Zuständig für die Beurteilung von Rückführungsgesuchen ist als einzige Instanz das obere Gericht des Kantons, in dem sich das Kind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches aufhält (Art. 7 Abs. 1 BG-KKE). Im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung hielten sich C._____, D._____ und E._____ zusammen mit der Beklagten

- 7 - in einer Asylunterkunft im Kanton Zürich auf. Das Obergericht des Kantons Zürich ist folglich zuständig.

E. 3

Art. 8 Abs. 1 BG-KKE sieht vor, dass das Gericht ein Vermittlungsverfahren im Hinblick auf eine freiwillige Rückführung des Kindes durchführt, sofern die Zentralbehörde keinen Vermittlungsversuch veranlasst hat. Im Rahmen der Verhandlung vom 2. Februar 2026 wurden Vergleichsgespräche geführt. Eine Einigung konnte dabei nicht erzielt werden (Prot. S. 48).

E. 3.1

Die Gerichtskosten – dazu gehören die Baurauslagen sowie die Kosten der Kindsvertreterin und des Übersetzers – sind nach dem Gesagten der unterliegenden Partei, somit der Beklagten, aufzuerlegen. Da der Beklagten die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren ist, sind sie einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Beklagte auf die Rückzahlungspflicht nach Art. 123 ZPO hinzuweisen ist.

E. 3.2

Die Grundlage der Gebührenfestsetzung bilden der Streitwert bzw. das tatsächliche Streitinteresse, der Zeitaufwand des Gerichts und die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 GebV OG). Dem tragen die Tarife gemäss §§ 4 ff. GebV OG Rechnung. In Anwendung von § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1 GebV OG ist die Entscheidunggebühr auf Fr. 2'500.– festzusetzen. Hinzukommen die Barauslagen von Fr. 147.– für den Zoobesuch (act. 50). Die Kosten für die Übersetzung und der Rückführung werden in einem separaten Beschluss festzusetzen sein.

E. 3.3

Über die Entschädigung der Kindsvertreterin wird in einem separaten Beschluss entschieden. Rechtsanwältin MLaw Z._____ wird ersucht, der Kammer ihre Kostennote einzureichen.

E. 3.4

Der Beklagten sind zudem die beim Gericht anfallenden Kosten der Rückführung aufzuerlegen. Die Höhe dieser Kosten ist noch unbestimmt und deshalb in einem separaten Beschluss festzusetzen. 4.

E. 4.1

Aufgrund ihres Unterliegens ist die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine Parteientschädigung sowie seine Reisekosten zu bezahlen (Art. 106 ZPO). Der Kläger reichte eine Hotelrechnung im Betrag von Fr. 847.50 und eine Buchungsbestätigung für den Hin- und Rückflug ein (act. 52). Gemäss Angaben des Klägers kostete der Flug Fr. 160.–. Diese Kosten sind infolge Uneinbringlichkeit (vgl. Art. 122 Abs. 2 ZPO) aus der Gerichtskasse zu erstatten.

E. 4.2

Die Parteientschädigung für den Kläger ist nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 9 AnwGebV festzusetzen. Bei der Bemessung der Entschädigung ist von einem mittel-

- 26 - schweren Fall i.S. von § 5 Abs. 1 AnwGebV auszugehen (rechtlich eher einfach, hingegen tatsächlich nicht; erhebliche Verantwortung). Dies führt zu einer Grundgebühr von Fr. 8'000.–, die gemäss § 9 AnwGebV auf Fr. 4'000.– herabzusetzen ist. Für die Verhandlungen vom 2. und 5. Februar 2026 ist sodann ein Zuschlag von insgesamt 20 % geschuldet, was zu einer gesamthaften Entschädigung von Fr. 4'800.– und Mehrwertsteuer von 8.1%, total Fr. 5'188.80 führt. Mit Blick auf eine allfällige Uneinbringlichkeit der Parteientschädigung (vgl. Art. 122 Abs. 2 ZPO) ist dem Kläger hingegen – angesichts seiner Mittellosigkeit (vgl. oben E. V. 2.3.) – Rechtsanwalt lic. iur. X._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Es wird beschlossen:

E. 4.3

Das Sorgerecht muss einem Elternteil nicht nur rechtlich zustehen, sondern dieser muss es im massgeblichen Zeitraum auch tatsächlich ausgeübt haben (Art. 3 Abs. 1 lit. b HKÜ).

Art. 3 Abs. 1 lit. b HKÜ ist im Zusammenhang mit dem Grundanliegen des Übereinkommens zu lesen, den Status quo ante wieder herzustellen. Verbrachte Kinder sollen nicht zu einem Elternteil zurückgeführt werden, welcher sich erst nach dem Verbringen auf sein Sorgerecht besinnt und vorher gar keine Bindung zu seinem Kind hatte. In diesem Sinn sind keine hohen Anforderungen an den Nachweis der tatsächlichen Ausübung des Sorgerechts zu

- 11 - stellen; vielmehr besteht eine Vermutung, dass der Sorgerechtsinhaber seine Rechte und Pflichten auch tatsächlich wahrgenommen hat. Für die Annahme des Gegenteils müsste erwiesen sein, dass sich der Elternteil überhaupt nicht um das Kind gekümmert und das Sorgerecht definitiv aufgegeben hat (vgl. BGer 5A_440/2019 vom 2. Juli 2019 E. 3.1. m.w.H., insbes. auch auf BGE 133 III 694 E. 2.2.1).

E. 4.4

Die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, der Kläger habe das elterliche Sorgerecht während des gemeinsamen Lebens nicht ausgeübt. Er habe mit den Kindern kaum Kontakt gehabt und sie stets beschimpft und beleidigt. Er habe sich nicht um die Bedürfnisse und die Erziehung der Kinder gekümmert und ihnen keine emotionale Zuwendung gezeigt. Er sei ihnen gegenüber distanziert, kalt und laut gewesen und habe sie, auch wenn sie gute Noten bekommen hätten, nie gelobt. Den einzigen freien Tag pro Woche habe er stets mit seiner eigenen Familie, seiner Mutter und seiner Schwester, verbracht. Er sei fast immer abwesend gewesen und nur zum Schlafen nach Hause gekommen (act. 37 S. 3, 5).

E. 4.5

Unbestrittenermassen lebten die Parteien bis zur Ausreise der Beklagten im August 2025 zusammen mit ihren Kindern C._____, D._____ und E._____ in einer Wohnung in F._____. In diesem Sinne besteht die Vermutung, dass der Kläger seine Rechte und Pflichten als Inhaber der elterlichen Sorge auch tatsächlich wahrnahm. Dass der Kläger seine Freizeit nicht mit den Kindern verbracht haben soll, widerlegt diese Vermutung nicht. Die Darstellung, der Kläger habe sich nicht um die Bedürfnisse und die Erziehung der Kinder gekümmert, steht sodann im Widerspruch zu den Ausführungen der Beklagten, wonach er die Kinder stets beschimpft und beleidigt und auch bei guten Noten nie gelobt habe. Vor diesem Hintergrund vermag die Beklagte nicht nachzuweisen, dass der Kläger das Sorgerecht tatsächlich nicht ausgeübt hat. Somit ist die Voraussetzung von Art. 3 Abs. 1 lit. b HKÜ gegeben.

E. 5

Verweigerungsgrund nach Art. 13 Abs. 1 lit. a HKÜ

E. 5.1

Auch bei gegebenen Rückführungsvoraussetzungen ist eine Rückführung dann nicht anzuordnen, wenn die Beklagte glaubhaft machen kann, dass der Klä-

- 12 - ger das Sorgerecht zur Zeit des Verbringens tatsächlich nicht ausgeübt, dem Verbringen zugestimmt oder dieses nachträglich genehmigt hat (Art. 13 Abs. 1 lit. a HKÜ).

E. 5.2

Wie soeben ausgeführt, vermag die Beklagte mit ihren Ausführungen nicht glaubhaft zu machen, dass der Kläger das Sorgerecht vor ihrer Ausreise im Sommer 2025 tatsächlich nicht ausgeübt hat. Dass der Kläger dem Aufenthalt in der Schweiz zugestimmt oder diesen

nachträglich genehmigt hat, bringt die Beklagte nicht vor. Entsprechend sind die Voraussetzungen für den Verweigerungsgrund im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. a HKÜ nicht gegeben.

E. 5.3

Die Kindsvertreterin traf die Kinder mehrmals und führte mit ihnen – gemeinsam wie auch einzeln – Gespräche. Die Aussagen der Kinder wurden in einem detaillierten Gesprächsprotokoll festgehalten (act. 17). Bereits im Asylverfahren waren die Kinder ausführlich befragt worden. Die entsprechenden Protokolle liegen ebenfalls bei den Akten (act. 38/1, 38/3 und 38/5). Aufgrund der Angaben der Kindsvertreterin und der Beklagten ist glaubhaft, dass die Kinder durch das vorliegende Verfahren stark belastet sind. Bei C._____ soll sich diese Belastung in den letzten Tagen akzentuiert und dazu geführt haben, dass sie am 29. Januar 2026 ihre Beine kaum fühlte und brennende Schmerzen hatte, weshalb sie in der Nacht in den Notfall des Triemli-Spitals gebracht wurde (act. 37 S. 9). Auch der Bericht der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich vom 28. Januar 2026 hebt die grossen Sorgen der Kinder und ihre Traumatisierung hervor (act. 40). Unter diesen Umständen ist mit der Beklagten und der Kindsvertreterin davon auszugehen, dass eine Anhörung der Kinder, in der sie von einer Gerichtsdelegation unter Beizug eines Dolmetschers zu ihren Lebensverhältnissen und ihrer Beziehung zu

- 9 - beiden Elternteilen befragt würden, eine zu grosse Belastung darstellen würde. In diesem Sinne sprechen vorliegend wichtige Gründe gemäss Art. 9 Abs. 2 BG-KKE gegen eine Kindsanhörung. Darüber hinaus wären angesichts der detaillierten Gesprächsaufzeichnungen der Kindsvertreterin, die ihre Sprache spricht und zu der die Kinder Vertrauen gefasst haben (Prot. S. 27), keine neuen Erkenntnisse aus einer gerichtlichen Kindsanhörung zu erwarten. III. Zur Sache 1. Vorbemerkung Gegenstand dieses Verfahrens ist das Rückführungsbegehren, in welchem einzig die Voraussetzungen für die Rückführung – namentlich das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten im Sinne von Art. 3 HKÜ – geprüft werden. Um die Zuteilung der Obhut oder der elterlichen Sorge über das Kind geht es dabei nicht. Sind die Voraussetzungen der Rückführung erfüllt, ist sie grundsätzlich anzuordnen, soweit nicht einer der eng gefassten Ausschlussgründe gegeben ist (vgl. insbesondere Art. 13 HKÜ). 2. Jahresfrist

E. 6

Verweigerungsgrund nach Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ

E. 6.1

Nach Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ ist das Gericht des ersuchten Staates nicht verpflichtet, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn sie mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf eine andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt. Der Begriff der schwerwiegenden Gefahr ist restriktiv auszulegen; sie ist beispielsweise gegeben bei einer Rückführung in ein Kriegs- oder Seuchengebiet oder wenn zu befürchten ist, dass das Kind nach der Rückgabe misshandelt oder missbraucht wird, ohne dass die Behörden rechtzeitig einschreiten würden. Keine schwerwiegende Gefahr seelischer Schädigung begründen beispielsweise allfällige Reintegrationsschwierigkeiten oder im Grundsatz die Trennung zwischen der Haupt Bezugsperson und dem Kind. Zu beachten ist schliesslich, wie vorne erwähnt, dass es im Rückführungsverfahren nicht um materiell-rechtliche Fragen geht, wie sie für die Zuteilung des Sorgerechts massgebend sind, namentlich bei welchem Elternteil oder in

welchem Land das Kind besser aufgehoben oder welcher Elternteil zur Erziehung und Betreuung des Kindes besser geeignet wäre (BGer 5A_635/2022 vom 20. September 2022 E. 4.1 m.H.).

E. 6.2

Die Beklagte wirft dem Kläger massive sexuelle, körperliche, psychische, wirtschaftliche und soziale Gewalt sowie gravierende Kindswohlgefährdungen vor (act. 37 S. 2). Sie selbst sei wiederholten physischen Übergriffen mit sichtbaren Verletzungen und sexueller Gewalt seitens des Klägers ausgesetzt gewesen. Sie

- 13 - habe blaue Flecken an Armen und Beinen sowie einen Nasenbeinbruch erlitten. Ihre letzte Schwangerschaft sei Folge einer Vergewaltigung gewesen; sie habe die Schwangerschaft aufgrund des psychischen Drucks und der körperlichen Gewalt durch den Kläger abbrechen müssen. Zudem sei sie vom Kläger wiederholt und sogar unter Einsatz von Schusswaffen mit dem Tod oder der Entführung der Kinder bedroht worden (act. 37 S. 2 f.).

E. 6.3

Die von der Beklagten geschilderten Gewaltvorfälle ihr gegenüber blieben weitgehend unsubstantiiert, nur wenige Vorfälle schildert sie konkret. Die meisten Vorwürfe reichen weit in die Vergangenheit zurück. So ist der Vorwurf, sie habe jahrelang der Familie des Klägers dienen müssen, er habe ihr nie Geld für eigene Bedürfnisse gegeben und ihr jahrelang nicht erlaubt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder alleine einkaufen oder zum Arzt zu gehen (act. 37 S. 2), insofern überholt, als die Beklagte gemäss eigenen Angaben vor der Ausreise aus der Türkei einer Erwerbstätigkeit in einem 100 %-Pensum nachging (Prot. S. 20). Aufgrund der pauschalen Aussage der Beklagten, sie sei vom Kläger geschlagen und getreten worden (Prot. S. 22 f.), ist unklar, wie häufig und in welchem Ausmass es zu physischer Gewalt seitens des Klägers ihr gegenüber gekommen sein soll. Die Beklagte schilderte einen schwerwiegenden körperlichen Übergriff, der im Jahr 2013 zu einem Nasenbeinbruch geführt haben soll, wobei sie insbesondere konkrete Angaben zur darauffolgenden ärztlichen Behandlung machte (Prot. S. 22). Kurz vor der Ausreise aus der Türkei soll es sodann zu einer Vergewaltigung und in der Folge zu einer Schwangerschaft gekommen sein. Aufgrund eines Tritts des Klägers gegen ihren Bauch habe sie das Kind verloren (act. 37 S. 2 f.; Prot. S. 22). Einen weiteren Vorfall, bei dem es zu einer Todesdrohung mit einer Schusswaffe gekommen sein soll, erwähnte die Beklagte im vorliegenden Verfahren zwar nicht von sich aus, jedoch bestätigte sie auf entsprechende Nachfrage ihre diesbezüglichen Angaben im Asylverfahren (Prot. S. 31). Ihre Schilderungen im Asylverfahren fielen detailliert aus und enthielten zahlreiche Realitätsmerkmale (act. 38/4 S. 16 f.). Damit liegen mit Bezug auf die genannten Übergriffe, die zum Nasenbeinbruch, zur Todesdrohung im Wald und zur Schwangerschaft bzw. zum Schwangerschaftsabbruch führten, glaubhafte Aussagen der Beklagten vor, die auf massive Gewaltexzesse seitens des Klägers hindeuten. Die diesbezüglichen

- 14 - Aussagen des Klägers, der jegliche Probleme in der Ehe verneint und die Vorwürfe kategorisch als offensichtliche Lügen bezeichnet (Prot. S. 12 f.), erscheinen wenig glaubhaft. Indessen ist festzuhalten, dass der Nasenbeinbruch und der Vorfall im Wald gemäss Angaben der Beklagten bereits rund 12 Jahre zurück liegen. Während zu den körperlichen Übergriffen durch Schläge und Treten nur unsubstantiierte Aussagen vorliegen, soll sich die glaubhaft geschilderte Vergewaltigung mit

Schwangerschaftsabbruch erst kurz vor der Abreise ereignet und letztlich zum Entschluss geführt haben, den Kläger und die Türkei zu verlassen (act. 37 S. 3; Prot. S. 23). Die Beklagte weist sodann auf eine SMS des Klägers an ihren Schwager vom 24. Oktober 2025 hin, worin dieser schreibt, weder sei die Welt so gross, wie er sich vorstelle, noch seien Menschen unerreichbar. Auch wenn 100 Jahre vergehen würden, würden sie drankommen (Prot. S. 52). Der Kläger verneinte zunächst, den Adressat der Nachricht zu kennen, auch bestritt er, diese Nachricht geschrieben zu haben. Auf Vorhalt der Telefonnummer des Absenders, welche mit seiner übereinstimmte, erklärte der Kläger, er könne sich nicht daran erinnern, diese Nachricht verfasst zu haben. Falls er sie geschrieben habe, sei dies seiner Wut und Trauer zuzuschreiben. Er habe sich stets auf die staatlichen Gerichte und Behörden verlassen, um die Angelegenheit zu regeln (Prot. S. 53 ff.). Auch wenn diese Drohung sehr allgemein gehalten ist, ist es aufgrund der von der Beklagten geschilderten Vorfälle und des ausweichenden Verhaltens des Klägers dennoch angebracht, die türkischen Behörden auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, damit allfällige Massnahmen zum Schutz der Beklagten und der Kinder angeordnet werden können (vgl. nachstehende E.III.6.14.).

E. 6.4

Die Beklagte macht weiter geltend, der Kläger habe auch gegenüber den Kindern physische und psychische Gewalt ausgeübt. Er habe sich nie um die Kinder gekümmert, weder an Elternabenden oder an einem Elterngespräch teilgenommen, noch Aktivitäten, wie Ausflüge, Spaziergänge oder Spiele draussen unternommen oder Geburtstage mitgefeiert. Er sei gegenüber den Kindern immer distanziert, kalt sowie laut gewesen und habe sie erniedrigt, weshalb sie grosse Angst vor ihm und es vermieden hätten, im gleichen Zimmer wie er zu sein. Die Kinder hätten gegenüber der Kindsvertreterin wie auch in der Anhörung im Asylverfahren übereinstimmend von psychischer und physischer Gewalt des Klägers

- 15 - berichtet (act. 37 S. 3). Auch diese Vorwürfe der Beklagten sind sehr allgemein gehalten. Ausserdem stehen den Aussagen der Beklagten diejenigen des Klägers gegenüber, er habe sich dauernd um die Kinder gekümmert und dafür gesorgt, dass C._____ eine Therapie bei einem Psychologen machen könne (Prot. S. 13). Zudem habe er die Kinder in eine Schule geschickt, die vom Wohnort weiter weg liege, um ihnen eine qualitativ bessere Bildung zu ermöglichen (Prot. S. 14). Auch die Aussagen der Kinder gegenüber der Kindsvertreterin, wonach der Kläger nicht gut mit ihnen umgegangen sei, sie für gute Noten nie gelobt habe, nichts mit ihnen unternommen und keine Zeit mit ihnen verbracht habe und ihnen nie etwas habe geben oder kaufen wollen, obwohl er einen guten Lohn gehabt habe (act. 17/1 S. 6, 9), lassen nicht auf gravierende physische oder psychische Gewalt seitens des Klägers schliessen. Zudem steht der Vorwurf, der Kläger habe keine Zeit mit ihnen verbracht, im Widerspruch zu den vom Kläger eingereichten Fotos, die bei gemeinsamen Familienausflügen, Ferien oder gemeinsamen Aktivitäten entstanden sind (act. 42 S. 9, act. 41/12).

E. 6.5

Etwas konkreter ist der Vorwurf, der Kläger habe die Kinder erniedrigt und beschimpft. So sagte C._____ im Asylverfahren aus, wenn ihre Leistungen in der Schule nicht gut gewesen seien, sei sie vom Kläger geschlagen worden. Er habe seine Wut auch mit Drohungen zum Ausdruck gebracht, indem er ihr gesagt habe, er werde sie aus dem Fenster rauswerfen und entzwei teilen (act. 38/1 S. 4, F 26). Diese Aussage erscheint insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Beklagte in der persönlichen Befragung schilderte, C._____ habe ihr

in der Schweiz erzählt, dass sie sich bei diesen Äusserungen des Vaters gefragt habe, ob er sie quer oder längs teilen würde (Prot. S. 26), glaubhaft. Auch D._____ und E._____ gaben übereinstimmend an, vom Kläger beschimpft und erniedrigt worden zu sein (act. 17/1 S. 6, 9).

E. 6.6

Die Vorwürfe, der Kläger habe physische Gewalt gegenüber den Kindern, insbesondere C._____, ausgeübt, sind unsubstantiiert (act. 17 S. 2). Gemäss den Angaben der Beklagten habe der Kläger C._____ zwei bis dreimal Ohrfeigen gegeben (Prot. S. 26). E._____ schilderte sowohl gegenüber der Kindervertreterin als auch im Asylverfahren, einen sexuellen Übergriff durch den Kläger (act. 17/1

- 16 - S. 9; act. 38/3 S. 4). Während der Kläger diesen Vorwurf vehement bestreitet (Prot. S. 14), erklärt die Beklagte, sie sei Augenzeugin der Situation gewesen. Der Kläger habe E._____ im Intimbereich angefasst, obwohl dieser geweint und das nicht gewollt habe (Prot. S. 25 f.). Aufgrund der Aussagen der Beklagten und von E._____ ist davon auszugehen, dass es sich bei diesem Übergriff, der keinesfalls zu bagatellisieren ist, um einen einmaligen Vorfall handelt. Da der Vorfall nach der Beschneidung von E._____ stattgefunden hat (Prot. S. 34), liegt er wohl schon länger zurück.

E. 6.7

Die Beklagte wie auch die Kinder werfen dem Kläger vor allem psychische Gewalt vor. C._____ leidet unbestrittenermassen an Epilepsie und hatte in den letzten drei bis vier Jahren auch mit psychischen Problemen zu kämpfen. Sie wirft dem Kläger vor, er habe ihr entgegen den Empfehlungen des Psychiaters nicht erlaubt, Medikamente zu nehmen. Auch habe er ihr verboten, die Behandlungen beim Psychologen fortzusetzen (act. 38/1 S. 5). Der Kläger widerspricht dieser Darstellung (Prot. S. 18 f.). Die unterschiedlichen Aussagen der Parteien insbesondere zur medikamentösen Behandlung von C._____ dürften darauf zurückzuführen sein, dass sie hierzu unterschiedliche Auffassungen vertreten. Unbestrittenermassen kam es zu einer ernsthaften Selbstverletzung durch C._____, welche dadurch ausgelöst worden sei, dass der Kläger mit der Einnahme von verschriebenen Medikamenten nicht einverstanden gewesen sei. In der Folge habe sich C._____ beide Handgelenke aufgeschnitten (Prot. S. 30). Es steht ausser Frage, dass C._____s gesundheitlicher und psychischer Zustand vulnerabel ist. Die Differenzen zwischen dem Kläger und der Beklagten einerseits und dem Kläger und C._____ andererseits gestalten die Situation besonders herausfordernd. Allerdings liegen keinerlei Hinweise vor, dass C._____ bei einer Rückkehr in die Türkei nicht die notwendige und adäquate ärztliche Behandlung erhalten wird.

E. 6.8

Die Kindsvertreterin betont eindringlich, dass die Kinder grosse Angst vor dem Kläger haben und auf keinen Fall Kontakt mit ihm haben möchten. Es sei für sie sehr belastend, über die Erlebnisse mit dem Kläger zu sprechen. Alle Kinder würden emotional stark angespannt, traurig und belastet wirken. Die Kinder hätten in beiden Gesprächen mit der Kindsvertreterin mehrfach und übereinstim-

- 17 - mend erklärt, dass sie nicht zum Kläger zurück kehren wollten und unter keinen Umständen jemals wieder Kontakt zu ihm haben möchten. Die geäusserte Angst sei konstant und glaubhaft. Aus Sicht der Kindsvertreterin spricht neben den wiederholt und

unabhängig geäußerten Aussagen der Kinder insbesondere ihre spürbare Angst vor dem Kläger gegen eine Manipulation oder Beeinflussung durch die Beklagte (act. 43 S. 2 ff.; Prot. S. 41).

E. 6.9

Die Belastung der Kinder wird durch den Bericht der psychiatrischen Universitätsklinik vom 28. Januar 2026, wo sich die Kinder seit dem 10. Oktober 2025 in Abklärung und Behandlung befinden, bestätigt. Alle drei Kinder hätten in den therapeutischen Gesprächen von massiver psychischer Gewalt erzählt, C._____ und E._____ auch von körperlicher Gewalt. Die Aussagen aller drei Kinder erschienen aus psychotherapeutischer-psychiatrischer Sicht als glaubhaft. Sie hätten seit Oktober 2025 in vielen Treffen durchgehend sehr belastet gewirkt. Auch die massiven Ängste rund um den Vater hätten sich durchgängig gezeigt. Es gebe keinen Grund, an den Aussagen zu zweifeln (act. 40 S. 1 f.).

E. 6.10

Die Kindesvertreterin betont unter Verweis auf den genannten Bericht, dass sich die Kinder vor einem Kontakt mit dem Kläger fürchten und einen solchen ablehnen. Eine Rückkehr in die Türkei bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass die Kinder beim Kläger wohnen werden (vgl. nachstehende E. III.6.12 ff.). Auch seit der Ausreise aus der Türkei ist die Lebenssituation der Kinder schwierig. So dürfte die Reise in die Schweiz, die gemäss Angaben der Beklagten mehrere Tage in Anspruch nahm und gemäss Darstellung des Klägers – möglicherweise auf gefährlichen Fluchtrouten und unter Inanspruchnahme von Schleppern – mit grossen Gefahren verbunden war (act. 42 S. 5), für die Kinder emotional belastend gewesen sein. Auch die Unterbringung in Asylheimen in der Schweiz und damit in einer neuen, ihnen völlig unbekanntem Umgebung und Kultur ist für Kinder belastend. Die Unsicherheit betreffend ihre Zukunft und den Ausgang des Asylverfahrens bereitet den Kindern ebenfalls grosse Sorgen. Hinzu kommt der Elternkonflikt. Ein Loyalitätskonflikt lässt sich entgegen der Auffassung der Beklagten (Prot. S. 39) und der Kindesvertreterin (Prot. S. 41) nicht dadurch neutralisieren oder ausblenden, dass die Kinder ohne die Beklagte und separat angehört

- 18 - wurden. Die Kinder reisten im Sommer 2025 mit der Beklagten in die Schweiz. Sie ist seither ihre einzige Bezugsperson. Sowohl durch die Befragungen im Asylverfahren wie auch durch das Gespräch mit der Kindesvertreterin im vorliegenden Verfahren ist den Kindern bewusst, dass die Beklagte dem Kläger physische und psychische Gewalt vorwirft und damit ihr Asylgesuch in der Schweiz begründet. Vor diesem Hintergrund ist eine gewisse Beeinflussung der Kinder durch die Beklagte nicht von der Hand zu weisen. Zweifellos stehen die Kinder auf der Seite der Beklagten und befinden sich dadurch gegenüber dem Kläger in einem Loyalitätskonflikt.

E. 6.11

Bezüglich der Gründe, welche die Beklagte für die Ausreise aus der Türkei und zur Stellung des Asylgesuchs in der Schweiz bewegten, ist sodann Folgendes festzuhalten: Die Aussagen der Beklagten erwecken auch den Eindruck, dass es ihr darum geht, ein selbstbestimmtes Leben ausserhalb der Türkei zu führen. Sie vermochte nicht nachvollziehbar zu erklären, weshalb sie ihre Absicht, sich scheiden zu lassen und in eine andere Stadt in der Türkei zu ziehen (Prot. S. 28), nicht in die Tat umsetzte. Der Hinweis auf ihr mangelndes Selbstvertrauen (Prot. S. 29) scheint jedenfalls angesichts ihrer nunmehr

vollzogenen Flucht in die Schweiz, nicht schlüssig. Der Kläger führte aus, die Beklagte habe in den letzten Jahren wiederholt den Wunsch geäußert, die Türkei zu verlassen und im Ausland zu leben. Zahlreiche Verwandte hätten auf asylrechtlichem Weg Aufenthaltsbewilligungen in europäischen Staaten erlangen können, darunter ihr Bruder G._____. Er habe dies stets abgelehnt (act. 42 S. 8). Auch die Aussagen von D._____ gegenüber der Kindsvertreterin, wonach sie in der Türkei nicht glücklich gewesen seien und für ein neues Leben in die Schweiz gekommen seien (act. 17/1 S. 6), deuten darauf hin, dass auch die Aussicht auf ein neues und wirtschaftlich besseres Leben für die Ausreise in die Schweiz mitentscheidend gewesen sein könnte. Die Beklagte betonte, dass sie in der Schweiz anders als in der Türkei viel Zeit mit den Kindern verbringe, sie habe genug Zeit, um sich mit ihnen zu beschäftigen, unternehme Spaziergänge oder spiele mit ihnen (Prot. S. 23).

E. 6.12

Die Beklagte hat – während ihres Aufenthalts in der Schweiz – eine Scheidungsklage in der Türkei eingereicht (act. 4/3a). Es wurde zu einer Verhandlung

- 19 - auf den 12. März 2026 vorgeladen (Prot. S. 16). Es geht im vorliegenden Rückführungsverfahren nicht darum, das Sorgerecht oder die Betreuung der Kinder zu regeln. Dies ist Aufgabe des türkischen Scheidungsgerichts. Mit einer Rückführung wird sichergestellt, dass das türkische Gericht die Betreuung der Kinder regeln kann. Die Beklagte versicherte auf entsprechende Frage, sie würde im Falle einer Rückführung der Kinder zwangsläufig mit ihnen in die Türkei zurückkehren (Prot. S. 29). Es wird Aufgabe des türkischen Scheidungsgerichts sein, die Bedürfnisse und die Ängste der Kinder – trotz dem widerrechtlichen Verbringen durch die Beklagte in die Schweiz – bei der Regelung Sorgerechts und der Betreuung zu berücksichtigen.

E. 6.13

In der Türkei existieren unbestrittenermassen Institutionen zum Schutz von Müttern und Kindern. Die Beklagte gibt diesbezüglich zu bedenken, dass ein derartiger Aufenthalt befristet wäre (Prot. S. 29). Gemäss eigenen Angaben wandte sie sich einmal an die Polizei. Freunde des Beklagten hätten dies gemerkt und die Anzeige verschwinden lassen (Prot. S. 29). Ausser dieser nicht weiter substantiierten Aussage hat die Beklagte keine Behörden oder Institutionen in der Türkei um Unterstützung angerufen.

E. 6.14

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die erheblichen Vorwürfe der psychischen Gewalt des Klägers gegenüber den Kindern und insbesondere die durch Fachpersonen festgestellte Traumatisierung der Kinder zwar ernst zu nehmen sind. Einer Rückführung der Kinder in die Türkei stehen sie indes nicht entgegen. Aus den Aussagen der Kinder ist deutlich zu entnehmen, dass sie immer zusammen mit der Beklagten leben wollen und nicht mit dem Kläger. Dies wird in dem in der Türkei hängigen familienrechtlichen Verfahren entsprechend zu berücksichtigen sein. In Bezug auf künftige Kontakte der Kinder zum Kläger ist aufgrund des langen Kontaktunterbruchs seit August 2025 und aufgrund der deutlichen psychischen Belastung der Kinder ein behutsamer Kontaktaufbau angezeigt, gegebenenfalls in Begleitung. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, dass das zuständige Gericht in der Türkei die Familiensituation nicht vollständig erfassen und insbesondere die grosse Angst der Kinder dem Kläger gegenüber bei der Regelung der elterlichen Sorge und Betreuung nicht berücksichtigen wird. Ausserdem ist davon

- 20 - auszugehen, dass das türkische Scheidungsgericht und die zuständigen Behörden, sofern notwendig, rechtzeitig die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen werden. Ausserdem sind die zuständigen türkischen Behörden mit einer Gefährdungsmeldung auf die vom Kläger geäusserte Drohung hinzuweisen, damit sie Massnahmen zum Schutze der Beklagten und der Kinder prüfen können. Nach dem Ausgeführten ist eine schwerwiegende Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens und damit ein Verweigerungsgrund im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ zu verneinen.

E. 7

Verweigerungsgrund nach Art. 13 Abs. 2 HKÜ

E. 7.1

Nach Art. 13 Abs. 2 HKÜ kann das Gericht das Rückführungsgesuch ablehnen, wenn das Kind sich der Rückgabe widersetzt und es ein Alter und eine Reife erreicht hat, angesichts deren es angebracht erscheint, seine Meinung zu berücksichtigen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die erforderliche Reife im Sinne von Art. 13 Abs. 2 HKÜ erreicht, wenn das Kind zu autonomer Willensbildung fähig ist, d.h. wenn es seine eigene Situation zu erkennen und trotz der äusseren Einflüsse eine eigene Meinung zu bilden vermag (BGE 131 III 334 E. 5.1), und wenn es den Sinn und die Problematik des anstehenden Rückführungsentscheides verstehen kann. Dies heisst, dass es insbesondere erkennen können muss, dass es nicht um die Sorgerechtsregelung, sondern vorerst nur um die Wiederherstellung des aufenthaltsrechtlichen Status quo ante geht und alsdann im Herkunftsstaat über die materiellen Fragen entschieden wird. Das Bundesgericht geht gestützt auf die einschlägige kinderpsychologische Literatur davon aus, dass diese Voraussetzungen in der Regel ab einem Alter von ungefähr elf bis zwölf Jahren gegeben sind. In jedem Fall Voraussetzung ist, dass der geäusserte Kindeswillen autonom gebildet worden ist. Auch wenn jede Willensbildung nicht losgelöst von äusserer Beeinflussung stattfindet, darf sie nicht auf einer Manipulation oder Indoktrination beruhen. Wird bloss die Ansicht der momentanen Bezugsperson transportiert, lässt sich nicht mehr von einem dem Kind zurechenbaren autonomen Willen sprechen. Das Widersetzen des Kindes im Sinne von Art. 13 Abs. 2 HKÜ muss vor diesem Hintergrund mit einem gewissen Nachdruck und mit nachvollziehbaren Gründen vertreten werden (BGer

- 21 - 5A_635/2022 vom 20. September 2022, E. 3.1.; BGer 5A_475/2018 vom 9. Juli 2018, E. 4.2.; BGE 134 III 88 E. 4).

E. 7.2

Die Beklagte macht sinngemäss geltend, mit 15, 13 und 12 Jahren hätten die Kinder ein Alter und eine Reife im Sinne von Art. 13 Abs. 2 HKÜ erreicht, weshalb ihre Meinung zu berücksichtigen sei. Den Ausführungen der Beklagten wie auch den Aussagen der Kinder ist zu entnehmen, dass die Kinder in erster Linie keinen Kontakt zum Kläger und bei der Beklagten als ihrer einzigen Bezugsperson bleiben wollen (act. 37 S. 8). Es steht jedoch fest, dass die Kinder keinen konkreten Bezug zur Schweiz und keine konkreten Vorstellungen bezüglich ihrer Zukunft in der Schweiz haben. Es ist vor allem ihre Angst vor Kontakt mit dem Kläger der ihren Wunsch begründet, nicht in die Türkei zurückzukehren. Damit ist davon auszugehen, dass ihnen die Tragweite des vorliegenden Verfahrens nicht bewusst ist, weshalb ihre Weigerung keinen Verweigerungsgrund im Sinne von Art. 13 Abs. 2 HKÜ begründet.

E. 8

Fazit Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Voraussetzungen für die Rückführung von C.____, D.____ und E.____ in die Türkei gegeben sind und der Rückführung auch kein Verweigerungsgrund entgegensteht. Das Rückführungsbegehren ist daher gutzuheissen. IV. Vollstreckung 1. Verfahren nach dem HKÜ sind dringlich. Deshalb und im Bestreben, weitere Rechtsstreitigkeiten im Vollstreckungsverfahren zu verhindern, hat der Bundesgesetzgeber vorgeschrieben, dass bereits der Sachentscheid Vollstreckungsanordnungen enthalten soll (Art. 11 Abs. 1 BG-KKE; vgl. bereits BGE 130 III 533 f.). Die Einzelheiten der Vollstreckung sind auf eine Weise zu regeln, die kein neues Gerichtsverfahren betreffend die Vollstreckung verlangt (vgl. BBl 2007 2595 S. 2627). 2.

E. 10

Tage andauert. Angesichts dessen sowie in Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen kommt eine gänzliche Aufhebung der Meldepflicht nicht in Frage. Aufgrund der dargelegten Umstände, dem erfolgreichen Einziehen der Identitätskarten der Beklagten und der Kinder sowie der polizeilichen Ausschreibung, rechtfertigt es sich jedoch im Sinne der Verhältnismässigkeit, Dispositiv-Ziffer 7 der Verfügung der Kammer vom 12. Januar 2026 dahingehend zu lockern, dass sich die Beklagte mit den Kindern nur noch am Mittwoch beim Polizeiposten Rathaus melden muss.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.